Biogr.
1106
m

gr. 1106 m (Spaur)

Biographie

Biogr. 5
1106m

Biographie des Grafen Franz Spaur,

kaiserl. geheimen Rathes und Reichs-Kammerrichters zu Wetzlar.

Von Einem seiner nächsten Verwandten entworfen.

Biblioth. Oberaltac.

Salzburg, 1800.
In der Mayr'schen Buchhandlung.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Biographie des Grafen von Spaur, kais. geh. Raths und Reichs-Kammerrichters zu Wetzlar.

Menschen, die sich bloß durch die Kraft ihres Genies zu hohen Ehrenstellen emporschwangen, die nie um hohe Protektion buhlten, und bey jeder Gelegenheit einen ausgezeichnet festen Karakter zeigten, verdienen allerdings auch für die nach Vollkommenheit strebende Nachwelt als Muster der Nachahmung bekannt gemacht zu werden.

Zu dieser Gattung Menschen verdienet Franz Graf Spaur gezählt zu werden. Ein sehr competenter Zeuge — Freyherr von Fahnenberg auf Burchheim, ehemahliger k. k. Gerichts-Assessor, nun Sr. kaiserl. Majestät Directorial-

Gesandter an dem Reichstage zu Regensburg, schrieb nach seinem Tode von ihm an den Verfasser dieser Biographie: „Seit der wohlthäti„gen Errichtung des R. Kammergerichts ward „des Kaiser Maximilians Scepter von keiner „würdigern Hand geführt, als von seiner; sein „Verstand, scharfer Blick, schneller Begriff, „vollkommene Kenntniß der Gerichtsverfassung, „seine Directorialweisheit, seine seltne Gabe wah„res Talent zu erkennen, und seine Kaltblütig„keit können nur bewundert, nicht beschrieben „werden."

Sein gerader, altdeutsch gesinnter Vater war Regierungspräsident zu Innsbruck in Tirol; seine sehr vernünftige Gattinn — eine gebohrne Gräfinn Trapp — gebahr diesen Sohn am 20. August des Jahrs 1725.

Die ersten Keime von Tugend und Religion legten diese Eltern in das Herz ihres Sohnes; die Entwicklung seiner Talente wurde einem geistlichen Hofmeister überlassen, und den Studien mußte er unter der Leitung der damahls sehr begünstigten Jesuiten in Innsbruck obliegen. Als Jüngling zeichnete er sich durch eine leichte, schnelle Fassungskraft und durch ein außerordentlich

treues Gedächtniß aus; seine feinen Lehrer, deren Gunst er sich erwarb, bemerkten kaum den guten brauchbaren Stoff, der sich in dem Jünglinge zu entwickeln begann, als sie den Plan entwarfen, ihrem Orden ihn zu gewinnen. Seine Aufnahme in die Marianische Sodalität, seine Beförderung zu den höheren Würden derselben, die ascetischen Betrachtungsbücher, die man dem feurigen Jünglinge in die Hände gab, und der ihm gestreute Weihrauch sollten dazu den Weg bahnen; beynahe würde man auch diesen Plan durchgesetzt haben, wenn nicht die kältere Beurtheilungskraft der Eltern die Hitze der für den Orden eingenommenen Phantasie des Jünglings, die durch Vorspieglungen, als sey derselbe der sicherste und leichteste Weg zur Seligkeit, unterhalten und vermehrt war, gemildert, und seinen Verstand auf reifere Prüfung zurückgeführt hätte.

Oefters zeigte nachher im männlichen Alter Franz Graf Spaur seinen Freunden mit belehrender Theilnahme und dem wärmsten Danke gegen seine Eltern, die ihn von dem Eintritte in den Jesuiten-Orden abhielten, aus seinem eigenen Beyspiele die üblen Wirkungen der zu sehr

auf die Phantasie der feurigen Jugend einwirkenden Legenden und ascetischen Betrachtungsbücher, die ihm den Wahn fest eingeprägt hatten, daß man nur als Mitglied eines Mönchordens durch die strengsten Kasteyungen zum Genusse der Seligkeit jenseits des Grabes gelangen könne.

Die im Anfange und in der Mitte des 18ten Jahrhunderts — besonders von den Jesuiten — gelehrte Philosophie war nicht geeignet, in einem gewöhnlichen Menschen Forschbegierde zu erregen und zu unterhalteu, oder helle Begriffe ihm einzuprägen. Sie füllten den Kopf mit Aristotelischen Spitzfindigkeiten, und die Art, wie die Geschichte von jenen Lehrern vorgetragen wurde, schläferte in frommen Glauben ein; durch diese Methode wurde das ausgezeichnete Talent, der denkende Kopf sehr leicht zum Skeptizism verleitet, und dieser schlich sich auch in die Seele des 18jährigen Franz Spaur. Disputiren mit seinen Lehrern, seinem ältern Bruder Joseph, und seinem Oheim Leopold Spaur — die beyde als Fürsten und Bischöfe zu Brixen in dem Rufe würdiger und gelehrter Männer starben —, war von nun an seine Lieblingsunterhaltung. Spinoza verscheuchte die

Scho-

Scholastik, Sarpi den Pallavicini, und später wurden die Asceten mit den Werken Rousseau's vertauscht. Erst nach dem Verlaufe mehrerer im Denken über Wahrheit und Religion zugebrachter Jahre gieng der von ihm eingesogene Skeptizism in einen beruhigenden Dogmatism über, dem er unverändert bis in den Tod treu blieb.

Während dem bey dem Studium der Logik und Physik durchlebten Zeitraum erreichten die Kräfte seines Gedächtnisses einen so hohen Grad, daß sich kein Gedanken eines mit Aufmerksamkeit gelesenen Buches in demselben verlor, daß es die Ideen seiner Lieblingsschriftsteller meistens mit eben denselben Worten zurückegab.

Mit dieser Stimmung und Bildung fieng er an, die juridischen Kollegien in Innsbruck zu hören, und bald faßte er den Geist der Geseze besser, als seine Lehrer, die nach einem alten pedantischen Schlendrian Digesten und Pandekten vorzukäuen gewohnt waren, und deren Vortrag nicht durch die mindeste Litteratur gewürzt war. In der Mitte der Finsterniß, die damals in Innsbruck im religiösen, juridischen, philosophischen und litterärischen Fache herrschte, wur-

de dennoch Montesquieus Geist der Gesetze Franzens Lieblingsbuch, und die praktische Anwendung des Geistes der Gesetze seine liebste Beschäfftigung. Sein älterer Bruder Johann, — der als Landeshauptmann in Tirol vom ganzen Volke geliebt starb, — und er wetteiferten mit einander im Studieren und in praktischen Uebungen, als beyde in dem 19ten und 20ten Jahre ihres Alters die Erlaubniß erhielten, die Regierung in Innsbruck zu besuchen. Franz zeichnete sich auch hier durch Scharfsinn und durch Schnelligkeit im Begreifen aus, und nie verfehlte er den wahren Standpunkt, aus dem die ihm zur Bearbeitung anvertrauten Rechts- oder Kriminalfälle zu beurtheilen waren. Nie war er hierbey Nachbether fremder Gedanken; er gieng seinen eigenen Weg, und prüfte vorerst jede Autorität genau, ehe er sie seinem Systeme anpaßte; auch fand der Verfasser dieser Biographie in seinen nachgelassenen, theils gedruckten, theils ungedruckten Schriften nie geborgte Citationen außer den Reichsgesetzen, mit derer Geist er sich ganz vertraut gemacht hatte.

Franz war 21 Jahre alt, als er mit seinem Bruder Johann Deutschland durchreiste,

und

und verschiedene Höfe besuchte. Eine einnehmend schöne Figur, sein blaues, sanftes und Scharfsinn verrathendes Auge, seine mit Ernst und Denkkraft bezeichnete Stirne, und seine nicht geringe bescheidene Fertigkeit, sich auszudrücken, beförderten ihm den freyen Zutritt in jede gute Gesellschaft.

Er erwarb sich auf dieser Reise die Gunst vieler großen und würdigen Männer, ohne ihnen zu schmeicheln. Vorzüglich schenkten ihm in Mainz der damahls regierende Kurfürst Graf Ostein, und sein Großhofmeister Graf Stadion, und in Wien der Reichshofraths-Präsident Graf Wurmbrand ihre volle Achtung und Aufmerksamkeit. Diesen beyden vernünftigen Männern verdankte er nachher seinen schärfern Blick in das Herz der Menschen, die er stets so richtig zu beurtheilen wußte, und die ihm von dem letzteren verehrungswürdigen und gelehrten Manne anvertrauten und kritisirten Arbeiten lehrten ihm die richtige Anwendung der Reichsgesetze, worin er sich einen seltenen und hohen Grad von Fertigkeit erwarb.

Die beyden Brüder kehrten nun nach Tirol, ihrem Vaterlande zurück, dessen Diensten

sich

sich Johann widmete: Franz wurde aber bald von dem alten Freunde seines Vaters — dem Großhofmeister und Minister Grafen Stadion — nach Mainz berufen, der einer der gebildetsten und weisesten Männer seiner Zeit war, und dem seine reife Menschenkenntniß das ausgezeichnete Talent des Grafen Franz Spaur leicht verrieth. Dieser empfohl ihn dem Kurfürsten Grafen Ostein, einem leutseligen biedern Manne, und Vater seiner Unterthanen. Der Kurfürst gewann den feurigen arbeitsamen jungen Mann lieb, stellte ihn als Rath bey der Mainzer Regierung an, und gab ihm den Kammerherrn-Schlüßel. Franz nahm diese Stellen mit Dank an, widmete sich nun ganz den Diensten jenes menschenfreundlichen Fürsten, lebte bloß den ihm anvertrauten Regierungs-Geschäfften, und füllte seine Erholungsstunden mit nützlicher Lektüre aus, die durch den gebildeten und feinen Geschmack des Grafen Stadion geleitet wurde. Von der Brauchbarkeit und Fertigkeit im Arbeiten des Grafen Spaur überzeugt, vertraute ihm dieser auch oft die wichtigsten Staatsgeschäffte an, deren Bearbeitung ihm den Beyfall

des hellsehenden Kurfürsten und seines Ministers gewann und vermehrte.

Schon als Regierungsrath zeichnete sich Graf Spaur durch eine strenge unpartheyische Anhänglichkeit an die bestehenden Gesetze aus, und selten siegten die Klagen des Fiscus, wenn er Referent war. Als ihm der Kurfürst einsmals hierüber Vorwürfe machte, und ihn fragte, warum er meistens gegen die kurfürstl. Rechte und jene der Hofkammer spreche? antwortete er mit einer bescheidenen Liebe zur Wahrheit: Weil ich meiner Ueberzeugung und den Gesetzen gemäß glaube, daß sie meistens unrecht habe, und der Fiscus nur darauf bedacht zu seyn scheint, die Vorrechte des Landesherrn auf die Rechnung Anderer zu vergrößern. Diese Freymüthigkeit vermehrte das Zutrauen des Kurfürsten zu seinem jungen Rathe, den er bald nachher im J. 1754 die wichtige Stelle eines Vicedoms in der Stadt Mainz anvertraute. Fürsten und Diener können sich in diesem Muster spiegeln; die einer so seltenen, uneigennützigen Freymüthigkeit gegebene Belohnung bauet jenem und diesem eine unzerstörbare Ehrensäule.

Franz G. Spaur übernahm jene Stelle in dem 28ten Jahre seines Alters, und mit ihr die Direktion der Mainzer Polizey, der Kriminalgeschäffte, und der Gerichtsbarkeit des Magistrats. In diese Epoche seines Lebens fällt auch seine engere Verbindung und Freundschaft mit dem gräflich-Stadionischen Hause. Der Großhofmeister wünschte sehnlich, den Mann, der seine Pflichten so vernünftig und strenge erfüllte, noch fester an sich zu ketten, und sah zu diesem Ende die Neigung sehr gerne, die er gegen seine zweyte Tochter, Therese, mit dem vernünftigen Wunsche, sie zu ehligen, äußerte. Die Vorzüge seines Karakters verscheuchten alle Mitwerber, und Theresens Hand wurde mit Freude in jene des Grafen Franz auf einem Stadionischen Gute Warthausen in Schwaben den 24ten März im Jahre 1754 gelegt. Uneigennützige Liebe, und wechselseitiges Zutrauen war der einzige, reine Beweggrund dieser ehlichen Verbindung, die durch ihre Folgen gesegnet und während ihrer Dauer durch keinen Unfall gedrückt war. Diese von den beyderseitigen Eltern ohne Weitläufigkeit gebilligte Wahl verbreitet kein geringes Licht über den guten Geschmack und die richtige

tige Menschenkenntniß des Grafen Spaur. Seine Gattinn verband mit körperlicher Schönheit einen sanften und tugendhaften Karakter; Vernunft und gute Laune waren die treuen Begleiter ihrer Handlungen, und ferne von der eitlen Begierde, öffentlich zu glänzen, suchte und fand sie in der häuslichen Eintracht, in der Ordnung ihrer Wirthschaftlichen Geschäffte, in einem gefälligen Betragen gegen ihren Gatten, mit einem Worte, in der Erfüllung ihrer Pflichten ihr vorzügliches Vergnügen. Diese vortreffliche Frau gebar im Jahr 1756 den 1ten Hornung ihren ersten Sohn Friedrich, und im May des folgenden den zweyten Sohn Joseph. Seit diesem frohen Ereignisse widmete ihr Gatte seine von Berufsgeschäfften freyen Stunden ganz den süßen Vaterpflichten, und in seltenem Einverständnisse strebten Gatte und Gattinn, ihren Söhnen eine vorurtheilfreye Erziehung zu geben; weder alte Gebräuche, noch Ammen und fremder Weiber Rath hatten Einfluß auf ihre Erziehungsmethode: die Vernunft allein bestimmte hierin ihre Maßregeln.

Durch strenge Aufrechthaltung der Gesetze, der Ruhe und Ordnung erwarb sich indessen der

Vize=

Vizedom das Zutrauen der Mainzer Bürgerschaft, und durch sein liebevolles Betragen gegen Jedermann, besonders aber gegen Nothleidende, die Liebe derselben. Seinem Winke wurde ohne Widerspruch gefolgt, und sein Rath gab Trost und Hülfe, wie es nur immer möglich war. Seiner thätigen Bemühung hat das Mainzer Armenhaus und die damit verknüpfte Arbeitsanstalt das wohlhabende Daseyn zu verdanken, und die Verbesserung der Löschanstalten bey Feuersbrünsten war sein Werk. Sein menschenfreundlicher Geist milderte die unbarmherzigen Torturgesetze, und äußerst selten urtheilte er für die Todesstrafe. Nie war der todte Buchstabe der Gesetze, sondern ihr Geist die Richtschnur seiner gefällten Urtheile, und bey jeder Gelegenheit zeigte er Menschenliebe, Gegenwart des Geistes und eine kaltblütige Anhänglichkeit an die Pflichten seines Standes und Amtes. Eine einzige Anekdote seines Lebens mag zum Beweise des Gesagten hinlänglich seyn.

In dem Armenhaus zu Mainz brach in der Nacht Feuer aus. Sein thätiger Geist leitete die Löschanstalten. Er bemerkte, daß dem schnell um sich greifenden Feuer nur durch die

Durch=

Durchbrechung einer einem Kloster gehörigen Gartenmauer Einhalt gethan werden konnte, um durch diese Oeffnung die Feuerspritzen in eine wirksame Richtung zu bringen. Die zu diesem Ende auf seinen Wink herbeyeilenden Handwerksleute wurden aber in ihrer Arbeit durch einige Mönche jenes Klosters gestört, die gegen die Durchbrechung ihrer Gartenmauer eine Protestation einlegten. Als sich diese Mönche durch keine vernünftige Vorstellungen bewegen ließen, und mit hartherzigem Starrsinn ihre Mauer zu schützen fortfuhren, so wurden die beyden protestirenden Mönche auf der Stelle auf Befehl des Vizedoms für ihre Hartnäckigkeit und Widersetzlichkeit bestraft, die Mauer indessen eingerissen, und der Wuth des Feuers bald nachher Einhalt gethan. Die Mönche schrien Exkommunikation über den Vizedom, und verlangten Genugthuung; dieser gieng aber ganz ruhig am kommenden Morgen zu seinem Fürsten mit der Relation des in der verwichenen Nacht geschehenen Vorfalls. Ehre dem verewigten Kurfürsten, der hierauf die reichen Mönche zu einer Geldstrafe für das durch das Feuer beschädigte Armenhaus verurtheilte, und des Kirchenbannes nur mit Lächeln

erwähnte, als der mit seines Fürsten Zufriedenheit belohnte Vicedom um seine Lossprechung bath.

Während seines Vizedomamts in Mainz erwarb er sich durch seine unermüdete Thätigkeit in Geschäfften und seine strenge Gerechtigkeitsliebe auch an dem kaiserlichen Hofe einen entschiedenen Ruf, und die Achtung des Kaisers Franz des Ersten; dieser verlieh ihm im J. 1757 die durch den Tod des Freyherrn von Groschlag erledigte katholische Präsidenten- und geh. Raths-Stelle an dem K. R. K. Gerichte. Diese Würde rief ihn nach Wetzlar, und forderte von ihm, die Mainzer Dienste zu verlassen. Die Thränen der Armen und der Bürgerschaft begleiteten seinen Abschied von Mainz. Den Bürgern dieser Stadt blieb nach vielen Jahren noch sein Andenken heilig, und den Nachfolgern in seinem Amte wurde sein Betragen als Muster der Nachahmung aufgestellt. Der Kurfürst und sein Minister entließen ihn ungern, und beruhigten sich über seinen Verlust nur durch den Gedanken, daß dieser würdige Mann bey seiner neuen Stelle am K. R. K. Gerichte noch größere und gemein-

meinnützigern Dienste dem deutschen Vaterlande leisten werde.

Die 6 Jahre, welche er als Präsident des R. Kammergerichts durchlebte, verstrichen in ununterbrochener Arbeit und Verwendung auf die Kenntniß der Gerichtsverfassung und Reichsgesetze, deren Geist er sich ganz eigen machte. Er eiferte während diesem Zeitraume öfters gegen die an dem erwähnten Gerichte herrschenden Mißbräuche, und zog sich, wie jeder Geradheit und Gerechtigkeit liebende Mann, viele Feinde zu, die ihm in den folgenden Zeiten vielen Verdruß und Verfolgungen bereiteten. Unterdessen müssen auch diese seine Feinde ihm das Zeugniß eines mit ausgebreiteten Kenntnissen geschmückten und unbestechlichen Mannes zollen, und sein guter Ruf war bey dem Tode des R. Kammerrichters Fürsten von Hohenlohe im Jahre 1763 bey dem K. Franz I. und seinen Ministern so fest gegründet, daß er von ihnen allen Mitwerbern um die erledigte Stelle vorgezogen und als Kammerrichter ernannt wurde.

Die ihm nun anvertraute Direktorial-Gewalt gebrauchte er mit einer klugen kaltblütigen Menschenkenntniß zur Beförderung der Justiz

 und

und Abstellung der eingeschlichenen Mißbräuche. Sein scharfer Blick in das Herz und den Werth der Menschen, mit dem er zugleich alle Zweige der Gerichtsverfassung übersah, und sein ausserordentlich treues Gedächtniß erleichterten ihm die Ausübung seiner Pflichten, denen er bis zu seinem Tode unerschütterlich, auch in den ärgsten Stürmen getreu blieb. Seine durch Selbstbeherrschung ihm eigen gewordene Kaltblütigkeit und Gelassenheit in Amtsgeschäfften verlies ihn, seines von Natur heftigen Temperementes ungeachtet, in keiner Gelegenheit, und seine Direktorial-Klugheit wußte das Ansehen der Gesetze und in dem Geschäfftsgange Ordnung zu erhalten. Er erkämpfte dadurch das der Justiz so nützliche Direktorial-Ansehen, und dieses indem es ihm die Achtung und Liebe jedes Rechtschaffenen erwarb, führte zugleich manche und manches in das gesetzliche und rechtliche Geleis zurück.

Drey Epochen machten vorzüglich seine 34 Jahre hindurch begleitete R. K. Richters-Stelle merkwürdig,

1.) jene der Kammergerichts-Visitation,

2.) der Zeitpunkt nach derselben, und

die

die zur Vollziehung der neuen K. G. Einrichtung und der hierüber gefaßten Reichsschlüsse von ihm gelieferten, von der Reichsversammlung in Regensburg zum Drucke beförderten Arbeiten,

3.) die von ihm nach diesen Arbeiten bis an seinen Tod durchlebten letztern Lebensjahre.

Ehevor und während dem ersten Zeitraume wurden ihm zwey Söhne von seiner verehrungswürdigen Gattinn gebohren, nähmlich der dritte Sohn, Johann, den 23sten September 1760 — nun Major des Regiments Isenburg in Kurpfälzischen Diensten, und der vierte, mit Namen Karl den 8ten Sept. 1767, der aber einen Monath nach seiner Geburt starb.

Erste Epoche. In dem J. 1767 traf die in ihrer ursprünglichen Absicht sehr nützliche Visitation des R. K. Gerichts in Wetzlar ein. Der Verf. des gegenwärtigen Aufsatzes hatte die auf deren Befehl von dem Grafen Spaur abgestatteten Berichte und Gutachten über die von der Visitation ihm vorgelegten Fragen vor Augen, welche die damahligen Mängel der Verfassung, Personalgebrechen, Verbesserung der Justizpflege und dergleichen zum Gegenstande hatten. Diese meisterhaften Ausarbeitungen können als

 eine

eine wahre Anatomie der K. G. Verfassung und seines Personals benutzt werden, welche die geheimsten Falten dieses und jenes aufdeckt. Eine jede derselben, obschon nicht alle, um Niemand zu kompromittiren, weder zum Drucke befördert noch genauer bekannt gemacht werden können, sind eben soviele Beweise und Zeugnisse der Fähigkeiten, der Geschäffts- und Gesetz-Kunde, Unpartheilichkeit und der scharfsinnigen Menschenkenntniß dieses vortrefflichen Mannes; sie verrathen besonders eine ausserordentliche Kenntniß der während seinem Direktorium und schon ehevor sowohl in den Plenis als in den Senaten geführten Protokollen und gegebenen Entschliessungen, aus denen die passendsten Folgen, die scharfsinnigsten Bemerkungen und Winke für die Zukunft gezogen werden, deren Befolgung wohlthätig für die Justiz-Beförderung würde gewesen seyn. Vorzüglich leuchtet sein bestgemeinter Eifer gegen den bey einzelnen Mitgliedern jenes Gerichts eingeschlichenen, der Justiz sehr nachtheiligen Repräsentationsgeist, und jener für die Erhaltung des kaiserl. Ansehens und der ihm von Kaiser und Reich verliehenen Direktorial-Gewalt aus jenen Berichten hervor, die in

in der Hand eines solchen klugen und kenntnißvollen und in jeder Rücksicht unbestechlichen Kammerrichters der geraden Justiz nur wohlthätig, und den Freunden der Schleichwege nur tödtend werden konnte. Eben diese Vertheidigung des kaiserl. und Direktorial-Ansehens aber mußte ihm nothwendig Feinde bey jener Parthey der Visitation zuziehen, die, wie es bekannt ist, die Absicht hatte, jenes Ansehen herabzusetzen. Die Freunde des Repräsentationssystems wurden, wie es die Folgen zeigen, seine unversöhnlichen Feinde, die, weil nach dem lauten Geständnisse vieler derselben **Graf Spaur ein Kammerrichter war, der zu viel wisse,** der Meinung waren, man müsse seine Direktorialgewalt beschränken, oder ihn, wo möglich, von diesem Amte entfernen. Zu diesem Ende wurden ihm nun Verfolgungen aller Art bereitet.

Nie erscheint aber der gute, redliche Mann in einem hellern Lichte, nie wird er beneidenswerther, und nie kann man seine wahre Größe und seinen ächten Werth besser prüfen und erkennen, als durch die Betrachtung seines Betragens während und nach der vom Neide und einer falschen Politik gegen ihn erzeugten Verfolgung; diese schien auch in jener Absicht von der Vor-

sehung

sehung gegen diesen würdigen R. K. Richter zugelassen worden zu seyn.

Es dürfte nicht schwer seyn, das ganze finstere Gewebe der Verfolgung des K. Richters durch Thatsachen zu beleuchten, deren Mittheilung den vortrefflichen Karakter dieses Mannes noch schöner darstellen würde; allein indem diese Biographie aus mancherley Rücksichten in bescheidene Gränzen eingeschränkt werden muß, so überläßt man jene der Nachwelt, und will hier den Leser nur mit einigen allgemeinen Bemerkungen in jener Hinsicht bekannt machen.

Aus den unbewiesenen Aussagen einzelner Unzufriedener wurden gegen den Kammerrichter Anklagspunkten, und aus diesen mehrere Hundert Fragen entworfen, die ihm in den öffentlichen Visitationssitzungen zur Beantwortung vorgelegt wurden. Die Geistesgegenwart, die Kaltblütigkeit, Pünktlichkeit und der Scharfsinn, womit von diesem Manne Thathandlungen aufgeklärt, Widersprüche aus ältern seinem Gedächtnisse treu einverleibten Protokollen berichtigt, und seine Handlungen durch die passendsten Gesetze aus dem Stegreife gerechtfertigt wurden, konnten nur durch eine mens conscia recti

durch

durch ein gutes Gewissen und einen ausserordentlich hellen und gebildeten Verstand hervorgebracht werden. Nie war seine Laune munterer, als in dieser Zeit seiner Verfolgung: mit Mitleid lächelte er auf die ihn verfolgenden Geschöpfe, ohne je den geringsten Haß gegen sie blicken zu lassen. Durch dieses liebevolle, weise Betragen demüthigte er seine Feinde, und gewann sich dadurch auch Freunde, die unerschrocken seine gerechte Sache vertheidigten. Unter die Zahl seiner eifrigsten und nachdrücklichsten Vertheidiger ist der als Fürstbischof von Würzburg verstorbene, von Jedermann als ein gerechter und weiser Mann verehrte Freyherr Franz Ludwig von Erthal zu rechnen, der während der über das Betragen des Herrn Kammerrichters abgelegten Re- und-Correlation als kaiserl. Kommissär das Präsidium bey dem Visitationskonsesse führte. Die bekannte Gerechtigkeitsliebe dieses verewigten Fürsten, der als Vertheidiger der angegriffenen Ehre des Hrn. Kammerrichters auftrat, könnte allein schon, als Bürge seiner Unschuld aufgestellt, hinlänglich seyn, wenn auch diese nachher nicht durch die Visitationsakten, und durch die Verehrung und Achtung, die ihm zuletzt selbst seine

Fein=

Feinde zollten, in das hellste Licht gestellt worden wäre.

Das Vertrauen zu seinen Einsichten und auf seine unbestechliche Redlichkeit wuchs nach diesen Vorfällen zusehends, und jede etwa vorher noch nicht gekannte, in ihm liegende Tugend und Kenntniß wurde durch die Bemühung seiner Feinde den Ständen Deutschlands bekannt gemacht, und erhoben. Auch Kaiser Joseph II. und Maria Theresia erkannten den Werth dieses Mannes, und bezeigten ihm in eigenen Handschreiben ihre Zufriedenheit mit seinem Betragen in eben dem Augenblicke, als später neue Versuche, ihn von der Kammerrichters-Stelle zu entfernen, von gewissen Menschen gewagt wurden, die ihn um diese Ehrenstelle beneideten, und sie zu erobern wünschten.

Zweyte Epoche. Nach der Trennung der K. G. Visitation erfolgte ein Reichsschluß, der nicht allein die Vermehrung der K. G. Assessoren, sondern auch verschiedene neue Einrichtungen bey dem K. Gerichte verordnete. Das Kammergericht wurde aufgefordert, über die meisten Punkte dieses Reichsschlusses ausführliche Gutachten an den Reichstag gelangen zu lassen, wodurch die Art, wie die getroffenen Verordnungen

nungen ausgeführt werden könnten, näher bestimmt werden sollte. Die an den Reichstag gebrachten und zu Regensburg gedruckten Berichte legen ein deutliches Zeugniß von dem Geiste ab, der das Kammergericht und dessen gelehrte Beysitzer während diesem Geschäffte geleitet hat. Man darf nur die Direktorial-Vorschläge über die Vollziehung und bisherige Wirkung des im J. 1788 ergangenen Reichsschlusses — die bessere Einrichtung und Beförderung der Justizpflege bey dem R. K. Gerichte betreffend — lesen, um überzeugt zu werden, daß nicht allein ausserordentliche Fähigkeiten und Menschenkenntniß nothwendig waren, um das Ganze auf einen bestimmten der Justiz nützlichen Weg zu leiten, sondern daß auch der Inhalt obengenannter Druckschrift den hellsten Kopf und Triebfeder eines der R. Verfassung und Gesetze ganz kundigen Mannes verrathe. Zuverlässig wird jeder unpartheische Rechtsgelehrte diese von dem Herrn Grafen Spaur als Kammerrichter bearbeiteten Vorschläge als ein schätzbares Denkmahl seiner unpartheischen Justiz-Liebe, seines redlichen, nur zu oft mißkannten, gegen die eingeschlichenen Mißbräuche kämpfenden Eifers, und seines vortreff-

trefflichen Herzens betrachten, und der Nachwelt anrühmen. Auch läßt sich aus den abgelegten und gedruckten Stimmen der K. G. Assessoren und deren Mehrheit die denselben eigene Gelehrsamkeit sowohl, als das von ihnen auf die Kenntnisse und Erfahrung ihres Kammerrichters gesetzte Vertrauen, nicht mißkennen.

Die übrigen nebst jenen, die keines Auszugs fähig ist, durch den Druck bekannt gewordenen Arbeiten für die Verbesserung der Justizpflege von der Hand dieses vortrefflichen Mannes sind:

Direktorial-Meinung über die Abkürzung der K. G. Relationen,

Direktorial-Meinung über den Mißbrauch der Sollizitatur,

Direktorial-Meinung über den Mißbrauch des Remedii restitutionis 1).

Wer immer als deutscher Rechtskundiger seinem Vaterlande oder dem R. K. Gerichte dienen

1) In einem Anhange zu dieser Biographie werden kurzgefaßte Darstellungen und einige Auszüge wichtiger karakteristischer Stellen aus den obengenannten drey Druckschriften dem Leser mitgetheilt werden.

nen will, sollte wohl jene Werke dieses in seiner Art einzigen Kammerrichters nicht ungelesen lassen: denn sie enthalten reichen Stoff reichsgesetzlicher und praktischer Kenntnisse, die keiner sich eigen gemacht zu haben bereuen wird.

Die von dem Verewigten bey verschiedenen Gelegenheiten für das Plenum des Kammergerichts ausgearbeiteten Vorträge, die aber durch den Druck nicht bekannt gemacht wurden, liefern nicht allein das unwidersprechliche Zeugniß seiner unermüdeten Thätigkeit und Arbeitsamkeit, sondern tragen auch das Gepräge des sich immer ähnlichen rechtlichen Geistes, der stets nach der klaren Vorschrift und dem Geiste der Gesetze zu handeln, und das K. Gerichts-Personale in dem gesetzlichen Geleise zu erhalten bedacht war.

Während jenem thatenvollen Zeitraume seines Lebens hatte dieser, auch als Vater verehrungswürdige Mann, das Glück und den Trost, seinen zweyten Sohn Joseph, der wegen Kränklichkeit die k. k. Militärdienste verlassen mußte, als Assessor bey dem R. K. Gerichte angestellt zu sehen. Der helle Kopf, die Thätigkeit, Arbeitsamkeit und das menschenfreundliche Herz dieses seines Sohnes rechtfertigten nicht

allein die von dem würdigen Herrn Erzbischofen und Fürsten von Salzburg Hieronymus — aus dem R. fürstlichen Hause Kolloredo — bey seiner Präsentation getroffene Wahl, sondern sie erwarben ihm auch die Achtung und das Zutrauen seiner Kollegen und der Partheyen. Mit Recht konnte ihn auch sein Vater als die Stütze und den Trost seines Alters betrachten.

Im J. 1788 vermählte sich derselbe zur großen Freude seiner Eltern und Brüder mit Sophien von Greifenklau, Freyinn zu Dehrn, auf dem von dem Hrn. Kammerrichter in den vorhergegangenen Jahren erkauften Landgute zu Roggenburg in der Wetterau. Das bey dieser Gelegenheit von seinem Vater selbst veranstaltete Hochzeitfest verrieth die im 63sten Jahre seines Alters noch herrschende Lebhaftigkeit und Munterkeit seines Geistes, seinen guten Geschmack und seine herzliche Freude bey dem Anblicke froher Menschen.

Bey diesem Feste wurden 12 arme Knaben und eben so viele arme Mädchen neu gekleidet, und diese so wie jeder andere wahrhaft Dürftige erhielten ansehnliche Geschenke. Von diesem Hofstaate umgeben zog das frohe Brautpaar

in

in die Kirche, und eben dieser belebte den Tanz, der am Nachmittage auf dem freyen Felde bey einer ländlichen Musik gegeben wurde. Ein naives Gedicht wurde von jenen Kindern bey der auf einer Anhöhe nahe an dem Dorfe errichteten und mit Blumenkränzen umwundenen Gloriette abgesungen; kein eitler Prunk, noch steife Etiquette — nur frohe Herzen glänzten bey diesem Feste, bey dem das Alter verjüngt, und die Jugend in bescheidenem Frohsinne erschien. Da der Herr Kammerrichter selbst die Art der Feyer dieses Tages vorgeschrieben, da sie ein neues Licht über seine menschenfreundliche und wohlthätige Denkart verbreitet, und einen treffenden Beweis seiner einfachen, weisen und von allem lächerlichen Ahnenstolze entfernten Grundsätzen liefert; so verdient die Skizze von diesem Feste allerdings einen Platz in dem Gemählde seines Lebens.

Hier ist auch der Ort, von dem Betragen dieses vortrefflichen Vaters gegen seine drey Söhne, und dann von einigen anderen, seinen Karakter heller darstellenden Handlungen ein Paar Worte zu sagen. Er war seinen Söhnen mehr vertrauter liebevoller Freund, Wohlthäter und weiser Lehrer, als strenger Vater. Nur durch

die ausgezeichnete Ehrfurcht, die sie ihm stets bezeigten, und die Bescheidenheit, mit der sie ihm, um belehrt zu werden, widersprachen, konnte der Fremde unterscheiden, daß nicht die vertrautesten Freunde, sondern der Vater mit seinen Söhnen ein Gespräch führe; selbst seine gegebenen Verweise hatten Liebe und Sanftmuth zu Gefährten; auch herrschte ein so großes wechselseitiges Zutrauen zwischen dem Vater und seinen Söhnen, daß diesen wahrlich nichts, als die Geheimnisse seines Amtes und die von ihm ausgetheilten geheimen Wohlthaten, durch die er manche arme Familie von Kummer und Elend rettete 2), von seinen Grundsätzen, Wünschen und

2) Bey einem seiner in der Gegend von Wetzlar, das Finsterloch genannt, einsam gemachten Spaziergängen bettelten ihn zwey starke Männer mit Dreistigkeit an. Er hatte aber kein Geld bey sich, und entschuldigte sich, daß er ihnen heute nichts geben könnte. Diese bettelnden Bauern aber aus jener Gegend drangen mit Gewalt auf eine milde Gabe mit der Aeusserung, ihre Noth sey gränzenlos. Er versprach ihnen, den folgenden Tag auf dem nämlichen Orte so Vieles zu bringen, daß ihre Noth erleichtert werden sollte. Lange trauten die Bettler

und Familien=Geschäfften verborgen blieb. Er unterstützte seine Gemahlinn, der er stets mit gleicher Achtung und Liebe begegnete, und seine Kinder mit kluger Freygebigkeit, ohne sich dabey von den Gränzen einer klugen Sparsamkeit zu entfernen. In den Stunden seiner Muse, die er meistens Spaziergängen oder seiner kleinen Landwirthschaft widmete, war er meistens der unterhaltende und weise Lehrer seinen Begleitern. Seine Söhne erzählten dem Verfasser dieser Lebensgeschichte öfters, daß sie aus seinen Gesprächen, die sie bald auf juridische, bald auf politische, und bald auf andere wissenschaftliche Gegenstände, Menschenkunde oder Staatsverfassung

leiteten,

ler seinem Worte nicht, wurden aber doch endlich durch seine redliche, wohlmeinende und vertraute Sprache treuherzig gemacht, und entließen ihn mit der Versicherung, ihn morgen zu erwarten, unbeschädigt. Er hielt auch am kommenden Morgen Wort, brachte den wirklich anwesenden Bettlern 10 Louisd'ors, und bath sie, in Zukunft mit so gewaltthätigem Ungestümme nicht mehr zu betteln. Die Unbekannten versprachen ihm dieses mit Thränen, und verließen ihn mit den Worten: „Einen solchen redlichen und wohlthätigen Mann werden wir wohl nie wieder finden."

leiteten, ächtere, praktische und theoretische Kenntnisse geschöpft haben, als aus Büchern und dem Munde der Professoren. Unter andern beurtheilte er den Gang und die Folgen der französischen Revolution für Frankreich und für Europa, besonders aber für Deutschland, mit einem solchen Scharfsinne, und erklärte mit einer solchen Kenntniß des Geistes der Zeit die damahls ganz unwahrscheinlichen Veränderungen, welche sie hervorbringen werde, seinen noch immer daran zweifelnden Söhnen, daß jeder, der nun seine Bemerkungen in Erfüllung gehen sieht, auch mit ihm ausrufen muß: Ja, wir werden Zeiten erleben, die man mit Recht das Reich des politischen Faustrechts nennet! Gewiß wird auch ein Jeder, der öfters die Gelegenheit hatte, mit ihm über diplomatische, publizistische und Staatsgeschäffte zu sprechen, bedauern, daß dieser fähige, Wahrheit liebende Mann nie an dem Ruder politischer Staatsgeschäffte saß. Obwohl er gewöhnlich verschlossen war, und äußerst selten sich in Gespräche mischte, so hörte er doch gerne, wenn seine Söhne, oder andere sich bildende Jünglinge aus Wißbegierde um Erläuterungen ihn fragten, und ihm zur Aufhellung einer Sa-

che

che widersprachen; doch haßte er den aus Egoism und Eigensinn entstehenden Widerspruch, und erwiderte diesen mit trockenen lakonischen Worten; mit bescheidenen Wißbegierigen aber ließ er sich gerne in Gespräche ein, und er hatte dann die Geduld, jeden ihm dargebrachten Beweis zu zergliedern und zu berichtigen.

Am wenigsten achtete er Schmeichler und Schmeicheley, und Menschen, denen es bereits zur Natur geworden war, nie den geraden Weg zu gehen, die stets durch Schleichwege zum Zwecke zu kommen trachteten 3); so niedrig und kriechend handelnde Menschen behandelte er mit Mißtrauen und Verachtung. Der offenherzige, muntere Mann aber, der immer Wahrheit auf der

3) Der abgeordnete einer sehr mächtigen in einen wichtigen Prozeß verwickelten Parthey, der sich die Gunst des Kammerrichters durch den Antrag eines silbernen Services erschleichen wollte, wurde mit einem kalten verachtungsvollen Blick ohne Antwort an die Thüre geführt, in dem Vorzimmer und an der Treppe aber auf einen gegebenen Wink von den Hausoffizianten und den Bedienten für seinen entehrenden Antrag nach Gebühr gezüchtigt.

der Zunge führte, nie durch ungereimten Witz, sondern durch reelle Kenntnisse glänzen wollte, den geraden Weg zum Zwecke einschlug, der war ihm der willkommenste. In der Wahl seiner Freunde war er strenge und behutsam; dem von ihm oft geäusserten Grundsatze, daß der Kammerrichter seiner Amtspflichten wegen weder engevertraute Freundschaften haben dürfe, noch seltener aber einen ächten wahren Freund finden könne, blieb er in einem solchen Grade getreu, daß während seiner vierzigjährigen Amtsführung ausser seiner Familie seine Wahl nur auf einen einzigen, ausser aller Verbindung mit Höfen und dem Kammergerichte, bloß von seinen Renten und nur seiner eignen Familie lebenden, in jeder Rücksicht biedern und rechtschaffenen Mann gefallen ist; diesen schätzte er auch unverändert bis an seinen Tod, und schenkte ihm in seinen Privatangelegenheiten sein volles, von allem Rückhalt entferntes Vertrauen. Dieser würdige Mann darf hier um so mehr genennt werden, als selbst die Wahl dieses Freundes das Lob des Verewigten spricht. Freyherr von Kronenberg, kurpfälz. geheimer Rath, war dieser Mann; noch lebt er zu Marburg in Hessen im glücklichen Kreise

seiner liebenswürdigen Familie, von Jedermann als Biedermann und Menschenfreund geschätzt, besonders aber von der Familie des seligen Hrn. Kammerrichters als Freund und Rathgeber geliebt, und von denen, die ihn umgeben und genauer kennen, auch als ein ächt praktischer Christ verehrt. So wirft auch die Wahl dieses seines Freundes ein neues Licht auf des Verewigten Karakter.

Dessen ausgezeichnetsten Züge waren aber Religiosität ohne Aberglauben 4), strenge und gerade

4) Er hatte kein Gebethbuch in seinem Vermögen, bethete selten; aber wenn er bethete, da war sein Gebeth eine ernsthafte Meditation, ein geistiges Gespräch und eine reine Herzenserhebung zu Gott. Das einzige geistliche Buch, worin er täglich eine halbe Stunde nach dem Frühstücke las, war das neue Testament, und die in demselben von Jesus und Paulus gelehrte Moral war die Richtschnur seiner Handlungen. Er sprach oft, und besonders mit seinem ältesten Sohne dem Domherrn, der sich öfters dem Predigamte gewidmet hatte, über den geraden, schönen und schlichten Wortverstand, und den so leicht zu begreifenden Geist der Sittenlehre Jesus, und erwähnte dabey nicht selten mit Lächeln

rade Gerechtigkeitsliebe 5) und wohlthätige Menschenliebe, von der schon oben in der Note 2) ein schöner Beweis erzählt worden ist. Selten aber

cheln und Bedauern der Theologen aller christlichen Religions-Partheyen, die nur ihren Sinn, ihre eigene Meinung darin finden und Andern aufdringen wollten, indessen sie jenen des göttlichen Lehrers durch mystischen Unsinn und platonisch-aristotelischen Spitzfindigkeiten verunstalteten. Noch öfters aber äusserte er sich mit gerechtem Unwillen gegen die lieblose Unduldsamkeit, Verketzerungs- und Verdammungssucht, wodurch sich so viele Theologen herabsetzen, und nannte sie immer eine mit der reinen Lehre Jesu nie zu vereinbarende, ihr geradezu widersprechende Gesinnungs- und Handlungsart.

5) Ehe Graf Spaur die Kammerrichters-Stelle begleitete, war der Mißbrauch eingeschlichen, daß die zum Kammergerichte gehörigen Personen, die in dem Bezirke der Wetzlarer Gerichtsbarkeit Häuser oder Gründe erkauft hatten, sich von Steuern und Abgaben befreyt glaubten. Als er selbst nachher einen Garten und Häuser in Wetzlar kaufte, war er der erste, der dem Wetzlarer Magistrat alle Abgaben und Gebühren dafür entrichtete, und obwohl jedem Kammerrichter das Recht zusteht, fremden Krämern oder

aber waren es Gassenbettler, denen er seine mildthätige Gaben ausspendete, sondern Familien, die bey geringem Verdienste viele Kinder zu ernähren hatten, und arme Sollizitanten, von denen Viele, durch ihre Advokaten ausgesaugt, vergebens nach einem Endurtheile, oder dessen Exekution schmachteten, rühmten ihn als ihren vorzüglichen Wohlthäter.

Bey seinen Gastmahlen und Festins, die er in den ersten Jahren seines Amtantrittes öfters, in seinen letzteren Lebensjahren aber seltner gab, herrschte vernünftige, prunklose Liberalität und anständiger Frohsinn. Er haßte dabey den steifen pedantischen Ton, und sprach bey solchen Gelegenheiten nie von Geschäfften. Er erlaubte sich aber äußerst selten, die Gastmahle Anderer zu besuchen, und hielt es gesetzwidrig, bey Prokuratoren, Sollizitanten oder Advokaten zu speisen. Seine Strenge in dieser Hinsicht wird der

Leser

oder auch seinen eigenen Leuten den freyen Handel jeder Waare zu gestatten, so übte er doch dieses Recht nie zum Nachtheile der Bürgerschaft, und nur selten unter der ausdrücklichen Bedingniß aus, daß der Stadtobrigkeit die gewöhnlichen Gebühren dafür entrichtet werden sollten.

Leser am Beßten aus seiner Druckschrift — über den Mißbrauch der Sollizitatur — beurtheilen können.

Nachsichtsvoll aber betrug er sich gegen die Fehler seiner Diener 6). Oft äußerte er den Grundsatz, es sey schon ein äußerst hartes Schicksal dienen zu müssen, man müsse darum den Stand seiner Diener durch Härte nicht noch mehr erschweren, sondern durch ein menschenfreundliches Benehmen gegen sie erleichtern. Fehlende bestrafte er meistens durch bedeutungsvolle, warnende und demüthigende Blicke, und das Maaß begangener Fehltritte mußte sehr voll seyn, ehe er sich entschließen konnte, einen seiner Diener aus seinem Dienste zu entfernen; meistens aber hatte er Diener um sich, die ihm zwischen

6) Dieser gerechte und liebevolle Mann wurde dennoch ein Mahl von einem nachher entdeckten Hausdiebe bestohlen, der den Werth des Gestohlenen ersetzen sollte, oder schärfere Strafe von dem Richter zu erwarten hatte. Da dieser den Ersatz aus seinem eigenen Vermögen nicht leisten konnte, so wurde ihm das Geld dazu von dem Hrn. Kammerrichter heimlich durch die dritte Hand geliehen, und nach einigen Jahren ganz geschenkt, als er wirkliche Proben seines gebesserten Lebenswandels gegeben hatte.

schen 30—40 Jahren mit außerordentlicher Liebe und Treue dienten. Hatte er von Amts wegen Fehler zu ahnden; so geschah dieses mit feyerlichem Ernste, mit einem lebhaften Gefühl für Recht und Wahrheit, und einer Würde, die meistens besserte, und stärker als jede Strafe auf den Fehlenden wirkte.

Dritte Epoche. In dem letztern Zeitraume seines Lebens wurde seine Standhaftigkeit durch manchen Unglücksfall und durch viele körperliche Leiden geprüft, die er aber als Mann und Christ mit geduldiger Fassung ertrug.

Der Freude, Großvater zu seyn 7), folgte bald der traurige Todesfall seiner von ihm sehr geschätzten Schwiegertochter, deren munterer und sanfter Karakter jedermanns Achtung gewonnen hatte. Mit der entscheidendsten Geistesgegenwart hörte er diese traurige Nachricht, und er wußte den betrübten Gatten durch sein musterhaftes

7) Die Frau des K. G. Assessors Grafen Joseph Spaur, eine gebohrne Greifenklau, gebar den 11ten des Monaths Jenner des Jahrs 1790 einen Sohn mit Nahmen Franz, der noch lebt: die Mutter starb aber einige Wochen nach der Geburt in dem nähmlichen Monath!

haftes Beyspiel der Ergebenheit in den Willen Gottes zu trösten und aufzurichten.

Die angenehmsten Begebenheiten für ihn, die sich in seinen letztern Lebensjahren ereigneten, waren die zweyte Ehe seines Sohnes Joseph mit Henrietten Freyinn von Frankenstein, und nachher die Geburt zweyer Enkel, Friedrich 8) und Karl 9), und der weiblichen Zwillinge, Therese und Fanny 10). Diese freudigen Augenblicke wurden aber durch die traurigen Vorfälle sehr getrübt, zu denen der Krieg der französischen Republik gegen die Deutschen zu der Zeit die Veranlassung gab, als die Kriegsflamme an dem Lahnflusse und in der Gegend von Wetzlar wüthete, und die ganze Familie des Großvaters zur Flucht zwang.

Bald kehrte er aber wieder an seinen Posten zurücke, als Küstine den K. G. Deputirten Neutralität und Sicherheit für das K. G. Personale zugestanden hatte. Er benützte die aus jenem Vorfalle sich darstellenden Gründe mit war=

8) geboren den 12ten des Mon. Jul. im Jahre 1792.

9) geb. den 8ten des Mon. Jenner im J. 1794.

10) geb. den 17ten des Mon. Sept. im J. 1795.

warmen patriotischen Eifer für die künftige Sicherstellung des K. Gerichts, um den Gang der Justiz bey künftigen Ereignissen gleicher Art vor ähnlichen Hemmungen zu bewahren. Zu diesem Ende machte er den versammelten K. Gerichts-Assessoren verschiedene passende Vorträge, die aber nicht immer vollen Beyfall erhielten, und deren Erfolg durch die Zeitungen bekannt geworden ist. Man hat das vor und während der französischen Ueberfälle von dem Kammerrichter geleitete Betragen des K. Gerichts als verfassungswidrig tadeln, und an der wahren Anhänglichkeit seiner Mitglieder an Kaiser und Reich zweifeln wollen, weil sie, sich selbst überlassen, in der Mitte des ihnen den Untergang drohenden Stromes den hervorragenden Ast eines Baumes ergriffen haben, der ihnen Schutz und Sicherheit versprach, und auch nach der Epoche des Basler Friedens gewährte. Da es aber leichter ist, zu tadeln, als bessere Veranstaltungen in einem der kritischsten Zeitpunkte zu treffen, da es keinem Menschen, am allerwenigsten aber einem so ansehnlichen K. Gerichte übelgenommen werden kann, die nothwendige Hülfe gegen Plünderung und Hemmung der Justiz dort in jenem

Augenblicke zu suchen, wo sie nach politischer Wahrscheinlichkeit zu finden war, und da manche jener Tadler 11) inspectis desuper tabulis nachher selbst bekennen mußten, daß der Herr Kammerrichter mit dem K. Gerichte in diesem Falle mit Klugheit zu Werke gegangen war, so werden wohl weitere Bemerkungen hierüber unnöthig seyn.

Nur dieses will in Bezug auf die damahligen Zeitumstände der Verf. dieser Biographie noch

11) Diese Tadler und Lärmblaser, sagte einst der sel. Kammerrichter, kommen mir gerade wie die Jesuiten vor, die alle Menschen, welche die von ihnen gelehrten Grundsätze nicht als wahr anerkennen wollten, als Jansenisten verschrieen; der Unterschied liegt jetzt nur darin, daß man die redlichen, aber hülflos gelassenen, und ihrer eigenen Rettung wegen zur Unterhandlung mit den Franzosen gezwungene Menschen dreiste als Jakobiner und Illuminaten oder als des Demokratism Verdächtige verschreit, und ohne ihre Grundsätze von Pflicht oder das Sittliche ihrer Handlungen untersucht zu haben, bloß darauf den Verdacht genommen zu haben scheint, jene Leute durch verhaßte Namen bey dem Publikum zu brandmarken; hier, setzte er hinzu, trift das Sprüchwort ein: Calumniare audacter, semper aliquid haeret.

noch anführen, daß der sel. Kammerrichter manche arme Emigranten-Familie reichlich beschenkte und ernährte, obschon er diese Menschenklasse von Wetzlar entfernt zu halten suchte, und ihre Grundsätze sowohl, als ihr Betragen, seinem nichts entgehenden Geiste gemäß, gehörig zu würdigen wußte.

Unterdessen hatte die Vorsicht den schmerzlichsten Schlag für sein vortreffliches Vaterherz bereitet. Eine durch einen Blutsturz veranlaßte Auszehrung nagte mehrere Monathe hindurch an dem Leben seines eben so gelehrten, als in jeder Rücksicht vortrefflichen Sohnes Joseph. Das Kammergericht verlor diesen arbeitsamen Assessor den 22ten März im Jahre 1796 12). Er

12) Er durchlebte 7 Jahre in k. k. Kriegsdiensten, die er als Oberlieutenant des Regiments Terzy wegen seiner geschwächten Gesundheit zum großen Leidwesen seiner Kriegsgefährten verlassen mußte. Nachher widmete er sich den juridischen Studien auf der Universität zu Marburg in Hessen 3 Jahre hindurch mit dem seltensten Fleiße und einer ununterbrochenen Anstrengung, wo er auch mit Erlaubniß des Hrn. Landgrafen die Regierung frequentirte. Bey dem Fürstbischofen von Hildesheim begleitete er hierauf mehrere Jahre

Er starb mit einer Gelassenheit, Standhaftigkeit und Geistesgegenwart, die nur dem Rechtschaffenen in der Todesstunde zu Gebothe steht. Der Gegenstand seiner letzten Gespräche mit seiner Gattinn und dem Hofmeister seiner Kinder betraf ihre Erziehung zu thätigen Christen und wohl-

Jahre mit Beyfall die Stelle eines wirklichen Hofraths, von welcher ihn der Fürsterzbischof von Salzburg zur Assessorsstelle an das R. K. Gericht abberief. Seine vor demselben mit einstimmigem Beyfalle abgelegte musterhafte Probearbeit erwarb ihm die Achtung Aller, die solide Wissenschaft, Scharfsinn und Justizliebe zu schätzen wissen. Als er nachher als Assessor wirklich berufen war, begleitete er sein Amt als ein fleißiger, unbescholtener und redlicher Richter, der die Gabe eines schönen und kraftvollen Styls in einem vorzüglichen Grade sich eigen gemacht hatte. Er war als Gatte und Vater ein nachahmungswürdiges Muster, und auch als Lehrer der auf seiner Schreibstube sich übenden jungen Leute der Menschheit wohlthätig. Der jetzige Herr K. G. Präsident, Freyherr von Reigersperg, hat vorzüglich ihm seine Bildung zu verdanken. Schade! daß dieser thätige, von Allen geschätzte, und von den Meisten, die ihn genauer kannten, geliebte Menschenfreund schon im 39sten Jahre seines Alters den Tribut der Natur bezahlen mußte!

wohlwollenden arbeitsamen Menschen, und des Sterbenden letzte Bitte war an deren Großvater gerichtet, daß er bey seinen Enkeln in Zukunft Vatersstelle vertreten mögte. Der Herr Kammerrichter blieb auch bey diesem Unglücksfalle Mann. Er äußerte keinen kleinlichen Schmerz, sondern ganz von der Bitte seines verstorbenen Sohnes durchdrungen, trat er mit der Hülfe seines oben erwähnten Freundes Kronenberg die Vatersstelle thätig an, berief seinen ältesten Sohn zu sich, und vertraute diesem mit der Wittwe seines verstorbenen Sohnes unter seiner Oberaufsicht die vormundschaftliche Besorgung des nun seinen Enkeln gehörenden Vermögens. In den letztern Jahren seines Lebens war er stets von diesen munteren Kleinen in seinen geschäfftfreyen Stunden und bey seiner Tafel umrungen, und sein Lieblingsgespräch war ihre Erziehung und Bildung zu brauchbaren Menschen.

Bald nach jenem traurigen Vorfalle zwang das schnelle Vorrücken der Franzosen den Herrn Kammerrichter und seine Familie, Wetzlar zu verlassen, und nach Marburg in Hessen zu fliehen, wo demselben von dem Herrn Landgrafen von Hessenkassel in den menschenfreundlichsten

Aus-

Ausdrücken eine Freystätte angebothen wurde. Während den vier Monathen seines Aufenthalts in Marburg beschäfftigte sich dieser für das Beßte seiner Familie äußerst besorgte, vortreffliche Mann mit der Bearbeitung einer Schrift gegen seine Gegner in Brixen, und zur Widerlegung ihrer dem Kammergerichte vorgebrachten Gründe, wodurch sie die Erbschaft seines verstorbenen Bruders Joseph, Fürstbischofs zu Brixen sich zueignen wollten, welche aber der Kammerrichter ob nullitatem testamenti für sich forderte. 13) Außer den den ganzen Morgen hindurch am Arbeitstische zugebrachten Stunden, gieng er

13) Von jeher war der sel. Kammerrichter ein erklärter Feind aller Prozesse, und hatte bereits in einem andern Falle, nachdem seine angetastete Ehre genugsam vor dem Publikum gerettet war, (zu Ende des Anhangs zu dieser Biographie wird der Leser eine karakteristische Stelle finden, die seine Denkart in jener Hinsicht zeichnet.) ein seltnes Beyspiel von Nachgiebigkeit und eines sehr leicht zu versöhnenden Gemüthes gegeben. Als ihn aber auf ein vorgebliches Testament seines Bruders, welches mit dem Gepräge mannigfaltiger Unächtheiten gestempelt war, dessen Erbschaft ganz entzogen werden woll-

er einsam, aber dennoch schon mit sichtbarer Abnahme seiner Kräfte spazieren. Seine ehemahlige Heiterkeit nahm in eben dem Grade ab, als die Schmerzen seines Körpers und die Leiden seiner Seele zunahmen, die stets den Tod seines geliebten Sohnes, wenn gleich nicht öffentlich, doch im Verborgenen betrauerte.

Die siegreichen Waffen der k. k. Truppen hatten kaum unter der Anführung des Erzherzogs Karl die französische Armee unter dem General Jourdan im Oktober 1796 zurückgeschlagen, und die Gegend von Wetzlar von dem Feinde gereinigt, als der sel. Kammerrichter wieder mit seiner Familie an seinen Posten zurückkehrte. Er blieb seiner seit 30 Jahren geführ-

ten

wollte; hielt er es für Pflicht, dieselbe seinen Kindern durch den gesetzlichen Weg zu erwerben, lenkte zu diesem Ende bey dem R. K. Gerichte einen Prozeß ein, und erhielt auch ein Mandat für seine Sache. Diese beschäfftigte ihn in seinen letzten Lebensjahren nach vollbrachten Amtsgeschäfften vorzüglich. Auch war er so fest und innig von der Unächtheit jenes Testamentes und von der Gerechtigkeit seiner Sache überzeugt, daß er mit ruhiger, sichtbarer Freude und mit vieler Leichtigkeit die Gründe seiner Gegner schriftlich widerlegte.

ten Lebensart auch in diesen letzten Tagen seines Lebens getreu, und obgleich die Gebrechlichkeiten seines Körpers täglich zunahmen, so verließ er doch sein Bette schon zwischen 5 und 6 Uhr des Morgens, machte seinen Koffee selbst, trank ihn in der Gesellschaft seiner Familie, und arbeitete dann von 7 bis 12 Uhr unausgesetzt fort. Er konnte zwar wegen der Abnahme seiner Kräfte den letzten durchlebten Winter den Kammergerichtssitzungen selten mehr beywohnen; in wichtigen Fällen aber hielt er Konferenzen in seinem Hause, in denen er die alte Thätigkeit, Geisteskraft und Gegenwart bewies; das Feuer seines Geistes erlosch nicht. So wie er in den verflossenen Zeiten ohne Hülfe eines Buches die wichtigsten Arbeiten vollbrachte 14), und dessen ungeachtet Gesetze und Autoren, doch diese äußerst selten, anführte, weil er äußerst wenig auf fremde Autoritäten hielt, eben so und mit ähnlicher Bestimmtheit und Gedächtnißtreue schrieb und arbeitete er in den letzten Jahren seines Lebens.

In

14) Nach seinem Tode fand man unter seiner Verlassenheit keine anderen Bücher, als das neue Testament und das Corpus juris cameralis.

In dem Monath Jenner 1797 überfiel ihn eine gefährliche hitzige Krankheit, von der ihn mehr die Stärke seiner natürlichen Konstitution, als die Kunst der Aerzte rettete. Seine Gesundheit aber erholte sich nie vollständig; die Brust und Füsse blieben schwach, und seine im Frühjahre gemachten Spaziergänge überschritten selten mehr die Gränzen seines vor 2 Jahren erkauften Gartens, in dem er sich an dem selbst gezogenen Gemüse, den von seinen Enkeln selbst gepflegten Pflanzen und an den Kenntnissen der Botanik ergötzte, die sich der Aelteste derselben, der siebenjährige Franz bereits eigen gemacht hatte, und mit Freymüthigkeit seinem Großvater erklärte. Dort sprach er mit seinen beyden Söhnen und mit Herrn Wittenbach, dem Hofmeister seiner Enkeln, von der Einrichtung seiner Familiengeschäffte, welche sie nach seinem Tode treffen, von der Liebe und Sorge, die sie für seine Gemahlinn haben, von der Erziehung, die sie seinen Enkeln geben sollten, mit einer Geistesgegenwart, Kenntniß und Gelassenheit, die seine Zuhörer belehrte, und ihre Bewunderung dieses weisen Mannes bewirkte. Selbst in dem schrecklichen Augenblicke, als die Franzosen im Frühjahre

des Jahres 1797 unter dem General Hoche neuerdings vordrangen, die von dem General Wernek angeführte kaiserl. Armee durch Wetzlar retirirte, und neue Scenen des Jammers und Elendes sich zeigten, blieb er standhaft in Wetzlar, und sein noch immer gesunder Verstand und seine Geistesgegenwart lenkten die Mitglieder des Kammergerichts zu den nachher für den ruhigen Fortgang der Justiz und ihre persönliche Sicherheit genommenen Maaßregeln. Auch die Feinde ehrten sein ehrwürdiges Alter, und schätzten ihn, nachdem sie seine festen Grundsätze und seine Biederkeit näher kennen lernten. Er bewirthete seine französischen Gäste mit einer Gastfreyheit, durch die er sich nicht allein ihren vollen Dank erwarb, sondern er hielt sie auch durch seinen mit Höflichkeit verbundenen Ernst in dem gehörigen Respekt, wodurch jeder Unordnung in seinem Hause vorgebogen wurde.

Alle die bey jenen Vorfällen nothwendigen Anstrengungen seines Geistes und Körpers vermehrten aber seine Schwäche zusehends, und da eine streng beobachtete Diät seine einzige Arzney war, da er von dem Rathe der Aerzte und der Arzneyen, deren er sich äußerst selten bediente,

seinen

seinen Aeußerungen gemäß, für einen geschwäch- ten, alten und ausgearbeiteten Körper wenig Hülfe erwartete, und seine Füsse zusehends schwol- len; so sah seine betrübte Familie voraus, daß seine Lebensfrist nur noch von kurzer Dauer seyn würde. Er selbst machte sich hierüber keine Il- lusion, widerlegte die Freunde, die ihn mit Hoff- nungen seiner Wiederherstellung trösten wollten, und sprach gerne und mit christlicher Zuversicht von seinem nahen Tode, der ihn am 1ten Au- gust 1797 Nachmittags ganz sanft überraschte. Er hatte noch am vorangegangenen Morgen sein Testament geschrieben, und verschiedene Anord- nungen mit seiner Gattinn und seinem Sohne zum Beßten seiner Familie getroffen, und be- schloß also sein Leben als ein arbeitsamer, thäti- ger und redlicher Menschenfreund.

Sein Testament war sehr kurz, und ganz der mit seinem Sohne schon während seinem Le- ben getroffenen Uebereinkunft angemessen. Merk- würdig ist der in demselben eingeschaltete Be- fehl, ihn ohne Gepränge auf dem gewöhnlichen Kirchhofe unter den Bürgern der Stadt Wetzlar und zwar ohne Leichenrede zu begraben; auch verbot er ausdrücklich die Setzung eines Leichen-

steines. Der in diesem letzten Willen von ihm mit aller Herzlichkeit gegen seine Gattinn ausgedrückte Dank für ihre Treue und Liebe, und die Bitte an seine Söhne, für diese würdige Frau nach Kräften zu sorgen und sie stets zu verehren, wird sein vortreffliches Herz jedem Menschenfreunde unvergeßlich machen.

Dieser als Mensch, Vater und Kammerrichter merkwürdige Mann blieb seinen einfachen, einmahl als wahr erkannten Grundsätzen und seinen Pflichten bis in den Tod getreu. Er hinterließ darum ein geringes Vermögen, aber auch nicht einen Heller Schulden. Nie verlangte er Beförderungen, er geitzte weder nach Titeln noch Orden; sprach nie viel vom Christenthume, übte es aber zum Beyspiele Aller, die seine Handlungsweise kannten, und sie unpartheyisch und vorurtheilsfrey prüften, auf das vollkommenste aus. Franz Graf Spaur gehört zu den seltenen Menschen, die ohne alle gelehrte Bildung zu großen moralischen und politischen Einsichten gelanget sind, welche die Natur mit ihren Gaben ungewöhnlich freygebig ausgestattet, und das Glück auf einen Platz gestellt hat, wo sie als Zuschauer in einer größern Nähe das Schau-

spiel des gesellschaftlichen Lebens ansehen, und auch als handelnde Personen die Auftritte davon aufführen helfen und lenken können. Diese Art der Weisheit (sagt Garve in seiner vortrefflichen Abhandlung über Gesellschaft und Einsamkeit S. 73), welche ganz auf dem eignen Boden des Menschen, blos unter dem Einfluße der Natur und der Gesellschaft erwachsen ist, hat einen gewissen eigenthümlichen Karakter — gleichsam einen höhern Grad von Reife — und insbesondere eine Annehmlichkeit für Andere, welche der in dem Schatten einer Schule oder der Studierstube Auferzogenen fehlt.

Von dieser dem Verewigten eigenen Weisheit wird der Leser am deutlichsten durch seine Druckschriften überzeugt werden, von denen in dem nachfolgenden Anhange der versprochene Auszug geliefert wird.

Anhang.

Auszüge aus den von dem sel. Herrn Kammerrichter Franz Grafen Spaur zum Drucke beförderten Schriften.

1.) Direktorial-Meinung über die Abkürzung der K. G. Relationen.

Fol. 73 und 74 dieser in Regensburg in Folio gedruckten Schrift finden sich folgende Grundsätze: „Was bringt wohl der Justiz ein noch so langer Akten-Auszug, der von Blatt zu Blatt Alles mit der strengsten Genauigkeit vorlegt, was die Sachwalter der Partheyen oft nur zur Verwirrung der Sache, zum Aufenthalt derselben, zu ihrem Vortheil, und um den Partheyen ohne Noth die Prozeßkosten zu erschweren, gegen die gesetzliche Vorschrift dahin schreiben, für einen Vortheil! Ich bin aus langer Erfahrung ganz überzeugt, daß nicht nur kein Nutzen, sondern groser wesentlicher Schaden und Aufenthalt der Justiz dadurch erwachse, daß ein so gearteter Akten-Auszug eine maschinenmäßige Robbotarbeit sey; die Geschicklichkeit

im

im Arbeiten, welche in dem Auszug des Kerns, des Wesentlichen, Sachdienlichen, zur Entscheidung Gehörigen bestehet, nicht verrathe; daß ein zu weitläufiger Extrakt den Referenten ermüde, die Begriffe der Zuhörer mehr verwickle als aufkläre, die nothwendige Aufmerksamkeit schwäche, nach 8 — 14 Tagen, oft nach mehreren Wochen und Monathen auf das vergessen mache, was man vorhero gehöret hat, zu allerhand unnöthigen Fragen, Wiederholungen und Nachschlägen des schon Vorgekommenen Gelegenheit gebe, und die edle Zeit, zum Nachtheil anderer Partheyen, versplittre, manchmahl gar einschläfre, oder veranlasse, daß man immittelst was Anderes nachliest, oder sich damit beschäfftigt."

Fol. 78 §. 19. „Es ist mit den Schriften bey den Kammeral-Akten mit Ueberschreitung der in jeder Gattung des Prozesses bestimmten Sätze so weit gekommen — der Pruritus litigandi — der Hang mit außerordentlicher und leidenschaftlicher Weitläufigkeit zu schreiben — Pro Memoria über P. M—a drucken zu lassen und auszutheilen — Responsa juris beyzulegen, zu zitiren, ganze Dissertationen zu liefern — und die

die Prozesse, wo nicht zu verewigen, doch, wo möglich, zu verwirren, und in die Länge zu ziehen — hat so zugenommen, daß es zu einem hinreissenden, Justiz verderbenden Strome angewachsen ist, der fast alle in den Reichskonstitutionen dagegen gesetzten starken Dämme zu durchbrechen droht. Der Augenschein der immer mehr und oft fast unglaublich anwachsenden Aktenstücke muß den gerechten patriotischen Wunsch erregen, und den Justiz-Eifer wachsen, thätig und wirksam machen, dieses abscheuliche Unwesen durch angemessene strenge Mittel endlich einmahl mit gemeinschaftlicher Anstrengung in die engsten Schranken zu setzen, und, wo nur möglich, ganz zu vertilgen."

Der Herr Kammerrichter fand nämlich in der Weitläufigkeit und Schreibwuth der Advokaten das größte Hinderniß gegen eine kürzere Referir-Methode.

§. 25. wird der langsame Gang der Justiz dem Mangel der Direktion des Prozesses zugeschrieben, und Fol. 82 folgendermaaßen geschildert:

„Mir kömmt ein einmahl aufgenommener und zur gerichtlichen Verhandlung zubereiteter

Prozeß

Prozeß wie ein Schiff vor, das den Winden und Wellen ohne Führer und Steuermann überlassen ist, und wobey eine Menge Leute gegen einander arbeiten, der eine es dahin, der andere dorthin lenket, die Meisten es vom geraden Wege abzuleiten trachten, und sehr Wenige beflissen sind, es bald in den Hafen zu bringen."

2) Unmaaßgebliches Gutachten, Gedanken und Vorschläge an die gesetzgebende Macht zum Besten der Gerechtigkeit und Abstellung der Mißbräuche bey den Restitutionssachen an dem K. K. Kammergericht ab Seiten des Kammerrichters.

Diese sind von dem Verfasser in 9 Hauptsätzen dargestellt. In dem Ersten wird behauptet: „Die Mißbräuche des Restitutions-Benefizii sind dergestalt angewachsen, daß man den ächten erlaubten gesetzlichen Gebrauch desselben gar nicht mehr kennt, jene sich nach und nach selbst zur Regel aufgeworfen haben, und der reichskonstitutionsmäßige Gebrauch kaum mehr die Ausnahme davon ausmacht; von die-

sem ist eigentlich nur der Schatten, blos der Nahme ohne Wirklichkeit übrig."

Dieses sey eine erkannte, durch keine weitere Ausführung zu erprobende Wahrheit.

Zweyter Satz. Die gegen dieses Uebel anzuwendende Mittel sollen nicht blos palliativ, sondern so geartet seyn, daß sie die Quelle der Mißbräuche ganz ableiten, und die Wurzel derselben ausrotten.

Dritter Satz. Nur durch schnell durchgreifende Mittel, welche der Würde des Gesetzgebers und der Gerichtsstellen angemessen sind, könne die große Absicht, die Beförderung und das Beßte der Gerechtigkeit erreicht, und der kostspielige chikaneuse Aufenthalt derselben beseitigt werden; man müsse sich also durch keine ängstliche Sorge, daß hier oder dort zu hart gegen Partheyen verfahren werden könnte, irre machen lassen, der allgemeine Nutzen der abzustellenden anerkannten Mißbräuche für die Gerechtigkeit sey gegen jene Bedenklichkeiten nicht in Anschlag zu bringen, und man würde nie zum Zwecke kommen, wenn man den Urheber derselben Gehör geben wollte: denn diese seyen eben die, welchen mit Verzögerung der Gerechtigkeit gedient ist,

und

und welchen Rechtsstreite ihr Acker und Pflug, und eben das, was dem Juden der Wucher ist. „Sollte man nicht vielmehr — drückt sich der Verf. §. 4. Fol. 226 aus — die wachsamste Sorge für die tragen, welche bereits Urtheile und die Gerechtigkeit für sich haben, dessen ungeachtet aber das ihnen Zuerkannte entbehren müssen, und dieses wegen den häufigen weitschüchtigen Restitutions-Gesuchen zu erhalten in ihrem Leben keine Hoffnung für sich sehen, aus ihrem Eigenthume vertrieben sind, und bey dem Wohlstande ihres Gegentheils in Noth und Elend schmachten?“

Vierter Satz. Den Restitutions-Gesuchen und deren Vervielfältigung müssen gerade darum enge Schranken gesetzt werden, weil dieselben dermahls keine mehr in der Ausübung haben, und die Laufbahn der Mißbräuche unübersehbar ist. Das Restitutions-Gesuch sey kein gewöhnliches Rechtsmittel, und diese Hülfe könne den Partheyen nur nach den von ihnen erprobten und in den R. Gesetzen bestimmten Erfordernissen gestattet werden; die Regel sey, „daß eine R. gerichtliche definitive Entscheidung in Vollzug gesetzt werden solle, die Ausnahme hingegen

gegen, weitere Mittel gegen ein entscheidendes Urtheil zu ergreifen; und aus eben dieser Ursache sollte sie nie über den klaren Inhalt der Gesetze erweitert werden. Mit vielem Scharfsinne bemerkt hier der Verfasser: „In Fällen, wo R. Konstitutionen in der Mitte liegen, ist immer meine Richtschnur lediglich der Hauptzweck der Dinge, die gesetzliche Sprache, die eigentliche Intention der Gesetzgeber, und nicht die Meinung der Autoren, welche für oder wider die R. K. Gerichtsverfassung oft ohne gründliche Kenntniß derselben geschrieben haben. Ich glaube vielmehr, daß aus den verschiedenen Meinungen und Auslegungen der Autoren Irrthum und Mißbräuche entstehen, hinter welcher sich die Partheyen und Sachwalter verschanzen, und zu der endlosen Verlängerung der Prozesse gebrauchen. Der größte Theil der Autoren scheinen mir in Rücksicht auf die Fundamentalgesetze ungefähr das zu seyn, was die theologischen Zänkereyen über die heilige Schrift sind. Hinter den Bergen der Auslegungen, Disputationen und Werke der sogenannten profunden Gelehrsamkeit wird das Gesetz selbst verborgen; nur mit Mühe kann man zu demselben gelangen, und den ganz

einfachen klaren Buchstaben davon wieder finden."

Weiter beweist der Verf., die Gesetze sagten deutlich, daß die vielen Restitutions-Gesuche zur Verhinderung der Execution und zum Schaden der gewinnenden Parthey gereichen; man muß also auf deren Einschränkung denken, und dergleichen frivole Gesuche zu keinem Remedio ordinario erheben. Der Visitations-abschied von 1533 §. 5. Die K. G. Ordnung von 1555 tit. 51., das Konzept O. C. p. 3. tit. 62. in princip. & §. 1., die gemeinen Bescheide von 1669 und 1671 werden hier als Beweise angeführt. „Nach diesem, heißt es Fol. 529, sind die unleidentlichen Mißbräuche bey den Restitutions-Gesuchen eine nicht zu bestreitende Sache. Eben so richtig ist die Hauptabsicht auf deren Abstellung gerichtet. Die Gesetzgeber dachten nicht, ein neues gewöhnliches Remedium gegen die kammergerichtlichen Urtheile und deren Execution einzuführen; nur eine Wohlthat wollten sie denen gönnen und zulassen, die solche verdienen, und bey denen die Erfordernisse eintreten, worauf sich die Verstattung dieses Benefizii gründet." §. 7. werden

diese Erfordernisse auseinander gesetzt, und jener mit den Worten geschlossen: beneficia nemini debent esse damnosa, nec limites praescriptos unquam excedere.

Fünfter Satz. Offenbar nehmen die Gesetze mehr Rücksicht auf den, der das entscheidende Urtheil des Kammergerichts für sich hat, als auf den, der dagegen restituirt werden will, und ist es um eine rechtliche Gunst zu thun, so ist es auch jener, der diese verdienen würde, und wirklich für sich hat, nicht dieser. Diese Behauptung wird durch mehrere Gründe unumstößlich dargestellt, und bewiesen, daß ein urtheilmäßiges jus quaesitum wegen unsichern und in der Zukunft vielleicht möglichen Fällen nach dem Sinn der Gesetze weder erschwert, noch erweitert oder aufgehalten werden dürfte.

Sechster Satz. In diesem wird bewiesen, daß die Hemmung des Vollzugs der Urtheile mit dem limitirten Rechtsmittel die Restitution keineswegs verknüpft sey. An den Effectum suspensivum beneficio Restitutionis inhaerentem hätten die Gesetzgeber nie gedacht, auch liege dieser Sinn um so weniger in den klaren obenangeführten Gesetzen, als sie sonst einen

Wider-

Widerspruch lehrten, wenn sie auf der einen Seite Beförderung der Justiz und Exekution der Definitivurtheile, auf der andern Seite aber die Hemmung und Nichtausübung derselben anbefohlen hätten, welche durch den Effectum suspensivum erzeugt werde. „Sehr wohl hingegen, sagt der Verf. §. 12 Fol. 533, läßt sich die bemerkte doppelte Absicht der gesetzgebenden Macht vereinbaren, wenn man nach dem eigentlichen Inhalt und Verbindung derselben das beneficium Restitutionis zu ergreifen in den dazu geeigneten Fällen und bey den eintretenden gesetzlichen Erfordernissen zwar allerdings eintreten läßt, aber auch solches darnach einschränkt, und den Vollzug der Urtheile vor der Hand nicht hemmet, sondern die Aenderung derselben der weitern gerichtlichen Definitiv-Erkenntniß und der Entscheidung überläßt, ob die Nova (neuen Gründe) so beschaffen sind, daß sie dazu nach dem wohlerwogenen richterlichen Ermessen geeigenschaftet gefunden werden. Bis dahin bleibet es bey der Regel, daß Urtheile nicht nur ausgesprochen, sondern auch vollzogen werden müssen, und daß gerichtliche Definitiv-Entscheidungen nie anders, als wiederum durch richterliche Erkenntnisse

kenntnisse gehemmt, geändert oder aufgehoben werden sollen. In der Art wird dem Restitution Suchenden das gesetzliche Benefizium nicht entzogen, und dieser des Trostes nicht beraubt, noch Hülfe erhalten zu können, wenn er diese nach Recht und Gesetzen verdienet; Niemand wird sein jus quaesitum genommen, noch der Lauf der Gerechtigkeit gehemmt."

Weiter wird dieser Satz durch den j. R. A. §. 124 erprobt, in welchem dem Remedio ordinario Restitutionis die aufhaltende Wirkung benommen wird; diese können also unmöglich auf das beneficium extraordinarium Restitutionis anwendbar gemacht werden.

Siebenter Satz. Die in dem sechsten Satze aufgestellte Behauptung wird mit mehreren Reichsgesetzen und Gründen unterstützt, und vorzüglich gezeigt, „daß ohne den Gegentheil zu hören, ohne ihm zu verstatten, die Richterheblichkeit der Novorum darzuthun, dem Restitutions-Gesuche kein Effectus suspensivus von dem Richter gegeben, keine Restitution erkannt werden können, weil eines wie das andere dem Theile, der ein Urtheil für sich hat, gegen welches Restitution gesucht wird, offenbar sein in

der

der Sache, und in den R. Gesetzen gegründetes Recht benommen, und demselben die R. konstitutionsmäßige Befugniß, auszuweisen, daß die vorgeblichen Nova bereits in Actis vorgekommene Dinge seyen, mithin die Restitution sogleich lediglich verworfen werden müsse, im Grund entziehen würde.

Bey dieser Gelegenheit äußert der Verf. §. 17 Fol. 540 einige Gedanken, die der Nachwelt als Beweis seiner stets nach dem Geiste der Gesetze gestimmten nie auf schwankende Autoritäten gestützten Grundsätze und Denkungsart aufbewahrt zu werden verdienen. Nachdem derselbe den Sinn der angeführten Gesetze etwas umständlicher ausgelegt hatte, setzte er folgende Worte bey: „Etwas anders sind Deliberationes Pleni, verschiedene Meinungen, die variantes Lectiones authorum, die leges juris civilis & romani und jene des juris canonici; ihre oft dunkle, oft widersprechende, manchmahl auf unsere Verfassung nicht anwendbare Sprache irren mich nicht; ich lasse jene in ihrem Werthe, und da wo Reichsgesetze reden, auf der Seite liegen! Ich suche nur diesem Wegweiser nach meinen Kräften und nach meiner Ueberzeugung zu

 folgen,

folgen, und das an Handen zu geben, was zu dem Beßten der Justiz und derselben Beförderung, Abschneidung der Mißbräuche; zur Authorität des Gerichts nach derselben Verfassung, auch zu dem Vollzug der von daher ergehenden Urtheile erspriesllich, und den R. Konstitutionen gemäß erachte." Der §. 18. Fol. 541 wird mit den auf diesen Stoff sehr merkwürdigen Worten beschlossen: „Die Erfahrung hat mich zu der Zeit, wo nach dem bekannten, billig verunglückten gemeinen Bescheide die damaligen aussergerichtlichen Deliberationen über den Effectum suspensivum der Restitutionen noch in Uebung waren, nur zu sehr überzeugt, welchen großen Aufenthalt diese der Justiz und meistens ohne nützliche Wirkung und ohne den vorgesetzten Zweck zu erreichen verursacht, und auch aus dieser Erfahrung kann ich nicht dazu rathen."

In dem 8ten Satze stellt der Hr. Verf. unwidersprechlich dar, daß man bey Hebung jedes bey dem K. G. eingeschlichenen Mißbrauches als einzigen Gesichtspunkt den allgemeinen Nutzen und die schnelle Beförderung der Justiz vor Augen haben, und sich diesen nie durch einzelne mögliche Fälle oder durch andere Schwierigkeiten verrü-

verrücken lassen solle; da aus eben diesem die Herren Referenten ausgegangen wären, so käme das Ziel seiner Gedanken mit jenen der Referenten überein; nur darin glaubt der Hr. K. Richter weiter als diese gehen zu müssen, daß er den Effectum suspensivum nicht einmahl den angeführten Gesetzen gemäß zu seyn erachte, mithin diesen nie eintreten zu lassen anrathe. Die daraus folgende Verzögerung der Justiz wird hierauf augenscheinlich durch die Erfahrung dargestellt. Der Verfasser berechnet aus dieser die zum Aburtheilen reife Judizial-Prozesse am K. Gericht auf die Anzahl von 6000, zu deren Ausarbeitung 25 in 3 Senate eingetheilte Assessoren bestimmt sind; zu dem Vortrage der meistens übertrieben weitläufigen Relationen werden 4 Tage in der Woche verwendet, und 174 Tage im Jahre gehen als Feyertage, Postfesten und Ferien für den Vortrag verloren; die gesetzlichen Senatstunden werden durch die spätere Erscheinung der Beysitzer abgekürzt, der eingeführte Turnus im Referiren geht in manchen der Senaten nur alle anderthalb Jahre unter den 8 Assessoren herum, und er könne aus diesen Rücksichten und nach einer gemeinen Berechnung die

Anzahl der in einem Jahre abgefaßten Definitiv-Erkenntnisse nur auf 75 anschlagen; wenn man aber auch 100 rechnen wollte, so würde sich dennoch, weil in jedem Jahre zwischen 3 und 400 neue Prozesse den alten zuwachsen, eine auf 2 bis 300 steigende Vermehrung derselben sich ergeben; wenn noch zwey bis dreymahl reproduzirte Restitutionsgesuche einen Effectum suspensivum bewirkten, so würde kein gefälltes Urtheil seinen Zweck erreichen.

„Ich kann nicht genug ausdrücken, sagt der Verf. §. 21 Fol. 544, was ich bey diesem allerdings neuen Gemählde — fühle, und wie angelegentlich ich wünsche, daß kräftige, dem Uebel angemessene, scharfe, Mißbräuche ausrottende, Justiz befördernde, gleich durchgreifende Mittel ohne Rücksicht auf Nebenschwierigkeiten bald ergriffen werden mögen. Es ist zur Aufrechthaltung des Reichssystems erforderlich, und die Ruhe in Deutschland sichernd, die ohne gleich durchgreifende wohlgeprüfte und geschwinde, der Menge der Streitigkeiten angemessene Justizleitung, und ohne beförderten Vollzug der Urtheile nie fest und dauerhaft zu erzielen seyn

wird,

wird, vielmehr erschüttert zu werden Gefahr läuft."

Wie wahr, rechtlich und wohlmeinend dieses gesagt ist, bedarf für den vorurtheilfreyen Leser keines weitern Beweises.

In dem neunten Satze endlich äußert der Verf. über Folgendes seine Gedanken: 1) Ob der Restitutions-Libell gerichtlich oder aussergerichtlich zu übergeben sey? — dessen gerichtliche Produktion wird den R. Gesetzen angemessen gefunden. 2) Werden mehrere Restitutionsgesuche als ungesetzlich und der Justiz nachtheilich verworfen. 3) Wird erwiesen, daß kein Gesetz dem obsiegenden Theile in Restitutorio eine Caution auferlege, und 4) daß die sogenannte Zeitfrist des quadriennii zur gerichtlichen Einführung der Restitution nie weiter erstreckt werden sollte.

In dem §. 23 werden kurze und einfache Vorschläge gegeben, welche zur Abstellung der bey den Restitutionsgesuchen eingeschlichenen Mißbräuche dienen, und die zum Theile in dem vorhero angeführten liegen.

3) Direktorial-Meinung über die Mißbräuche der Sollizitatur und deren Abstellung. Dictatum Ratisbonae 1791.

Schon in den Jahren 1785, 1786 und 87 hatte der Herr Kammerrichter verschiedene Vorschläge ex officio an das K. gerichtliche Plenum über den Gegenstand dieser Druckschrift gemacht; die Stimmenmehrheit in demselben, ließ es aber bey dem alten Herkommen, und die Vorschläge des Direktoriums wurden nicht angenommen. Diese bestanden aber hauptsächlich in der Abstellung der lästigen Sollizitatur in den Häusern, und in der Einführung einer Deputation von 2 Assessoren mit einem Aktuar, welche zwey oder dreymahl des Monats in dem sogenannten Audienzzimmer sich versammeln, dort alle Sollizitaturen der Prokuratoren und anwesenden Partheyen anhören, diese zu Protokoll nehmen, und sodann dem Referenten der sollizitirten Sachen mittheilen sollten. Diese K. gerichtlichen Deliberationen sowohl, als die hiebey geführten Protokolle wurden mit denen in Regensburg 1791 gedruckt, welche auf die von dem Reichstage an das K. G. über diesen Stoff späs

ter

ter erlassene Reskripte, sich hierüber berichtlich zu äussern, von dem letztern gegeben wurden. Nro. 17 Fol. 188 bis Fol. 240 findet sich das von dem sel. Kammerrichter entworfene Resultat der letztern Deliberation über diesen Gegenstand, in welcher nicht allein die auf denselben Bezug habenden Reichsgesetze in chronologischer Ordnung angeführt, und die in dem Jahre 1785 gemachten Vorschläge als nothwendig und ausführbar vertheidigt werden, sondern es werden auch neue Gründe und die klügsten Zurechtweisungen der anderst urtheilenden beygefügt. Besonders kommen in dem Nachtrage zu dem K. gerichtlichen Vortrage v. J. 1785 passende, gesetzliche und tiefblickende Bemerkungen vor, die den Verstand und Geist, der den Verf. belebte, und seinen offenen, gerade durchgehenden Karakter so trefflich darstellen, daß man gewiß jedem Leser durch die Aushebung einiger Stellen aus dieser merkwürdigen Schrift Belehrung geben, und eine Gefälligkeit erweisen wird.

Seite 202 §. 22. „Bleibet der Gerechte denn immer der nämliche? ist nicht oft die Gelegenheit auch für die beßten Menschen ein heimlicher Feind, der sich behutsam versteckt, und eben daher desto genauere Vorsicht erheischt? Liegt nicht manchmahl gerade da die Gefahr am nächsten, wo man diese ganz entfernt glaubt, und in der festesten eigenen Zuversicht gar auf keine denkt? bleiben immer die nähmlichen Richter? und wer kann für die künftigen Bürge seyn?“

§. 23.

§. 23. „Nie ist der Richter größer, als wenn er die Gesetze nicht nur selbst beobachtet, sondern auch strenge nach dem Sinne derselben gegen die dagegen Handelnden zu Werke gehet, auch jedem eingeschlichenen Mißbrauche mit Ernst entgegenarbeitet, die Gelegenheit dazu, so viel an ihm liegt, abschneidet, mit Sachwaltern und Sollizitanten sich in Justizsachen so wenig als thunlich, abgiebt, doch aber denselben ausserdem sittlich und mit allem Anstand begegnet."

S. 204 §. 25. „Der Mensch ist und bleibet sich nicht immer gleich, hat nicht immer die kaltblütige überlegte Fassung, die dazu gehört, um sich in Justizsachen mit Partheyen, Sollizitanten und Sachwaltern in Gespräche einzulassen. Einer ist mehr zurückhaltend, der andere spricht mehr; ein Wort giebt das andere; man wird unvermerkt in Diskurse, so zu sagen, hineingezogen; nach einem vergnügten Gastmahl, oder wo man etwas mehr heitern und aufgeweckten Sinnes ist, läßt man sich hie und da etwas weiter heraus, als sonsten geschehen würde; manchmahl geräth man in mehr Eifer, wäre es auch Justizeifer, und da giebt es eine ganz andere Stimmung und Sprache; die Behutsamkeit verliert sich fast immer dabey; der Richter, auch der gerechteste, hat seine schwache Seite, wie jeder Mensch; und wer von geschickten und gelehrten Männern ist davon wohl ganz frey, daß er bey Gelegenheit dann und wann nicht gerne seine Kenntnisse zeigt? Der schlaue Sachwalter oder

keine Sollizitant ist sicher darauf bedacht, die Seite zu beobachten und auszuforschen, wo er glaubt, daß er dem Richter beykommen, und das, was er zu entdecken wünscht, auf eine geschickte Art und Wendung herausbringen könne. Ist man da immer auf seiner Hut? Die Falten des menschlichen Herzens und die Wege eines geübten Sachwalters oder klugen Sollizitanten, jene kennen zu lernen, sind manchfaltig, und die Vermeidung oder Abschneidung der Gelegenheit bleibt forthin das beßte Mittel, das zu verhüten, was nicht geschehen soll."

S. 219 und in den folgenden §§. 42—44 schließt der Hr. Verf.; daß er wegen der über diesen Stoff in dem Kollegio herrschenden sehr verschiedenen Meinungen um so mehr auch seine Grundsätze der allerhöchsten Prüfung vorlegen müsse, „damit ich doch auch einmahl wenigstens in meinem hohen Alter gegen so vielfältige, auf allerhand Art und unter so verschiedenen Gestalten geschehene Ausfälle und gewagte Ausstreuungen über meine Vorträge und sonstige Amtsverrichtungen gesichert werde, und dieses mein Amt in der mir nothwendigen Ruhe während der von der Vorsehung mir noch bestimmten Lebensfrist zum Beßten der Gott geheiligten Justizpflege versehen könne, welche stets der Gegenstand meiner Anstrengungen war, wobey ich es meines Wissens nie an unverdrossener Mühe und nie an Fleiß habe ermangeln lassen. Auch hoffe ich manches Ersprießliche für die Gerechtigkeit während der Zeit der 33 Jahre meiner dahier geleiste-

leisteten Dienste gewirkt zu haben, und eben so auch weiter beyzutragen."

„Sollte ich jene eben erwähnte Sicherheit nach so vielen Jahren und unangenehmen Ereignissen nicht endlich verdienen? und sollte der Kammerrichter, der bisher mit so außerordentlicher Langmuth vor dem Publikum schwieg, bey dem innern Bewußtseyn seiner rechtlichen Handlungen, nicht auch einmal öffentlich mit cordater Wahrheit sagen: er ist alt in Sorge und Arbeit für die Gerechtigkeit geworden? er hat diese Sorge in keiner Gelegenheit gespart, ist bey der Verwaltung der Justiz immer gerade zu Werke gegangen, und hat darin weder Unterschied der Personen, noch Furcht und sonstige Nebendinge gekannt; — er kann jeden öffentlich auffodern, der ihm etwas mit seinem Amt, mit seinen Pflichten und seiner Ueberzeugung nicht vereinbarliches, oder die mindeste Privatabsicht in Betreff einer Justizsache vorzuhalten Lust haben sollte; — er ist von eigenen Prozeßen ganz frey — hat eine lange und schwere Feuerprobe mehrere Jahre hindurch ausgehalten — ist nichts weniger als reich geworden, hat sein eigenes Vermögen ehe vermindert als vermehrt, und unter diesem ist kein Heller, der den Segen seiner Erben abwenden könnte — hat nie für sich während der Zeit des Kammerrichteramtes Gnaden gesucht, auch keine erhalten; ob er eine verdient, müssen nur die Handlungen, so wie die Protokolle des Plenums und der Senate bewähren. Er war nie stolz, nur zu denken, daß er ohne Fehler

Fehler sey, vielleicht hat er mehrere, als manche andere; ohne diese werden wir nie seyn, so lange wir Menschen bleiben; Er hat sich sehr wenige Freunde gemacht, nie viele gesucht; kennt zwar den Werth der Freundschaft, weiß aber auch, und hat es erfahren, daß es eben so wenige ächte Freunde, als dankbare Menschen gibt."

„Oeffentliche Feinde sind nicht so gefährlich; die braucht man bey unsern Justizämtern nicht sonderlich zu scheuen. Es scheint fast eine natürliche Folge für jeden gerade durchgehenden Richter zu seyn, daß er aber dadurch Unzufriedene mache, wenn er nach Gerechtigkeit und nicht nach ihrem Willen zu Werke geht. Es gibt auch viele, die sich nicht überzeugen können noch wollen, daß man gerade nach strenger Gerechtigkeit und ohne Nebenabsicht handle, weil sie selbst so zu handeln nicht gewohnt sind. Nur die heimlichen im Stillen schleichenden Feinde sind die gefährlichsten, und von der bösesten Art. Gegen diese können wir freylich nie zu viele Vorsicht brauchen, und das, was ich vorschlug, zweckte meiner Meinung nach vorzüglich dahin, boshaften Feinden und heimlichen Auflauern des Kollegiums, Feinden der stracken Justiz den Weg soviel als möglich zu verlegen, ein wahres Vertrauen bey dem Theil des Publikums, der Achtung und Rücksicht verdient, unserer Justizverwaltung zu erwerben, und damit die falschen aber doch feinen Insinuationen niederträchtiger Verläumder von jedem für das, was sie sind, sogleich mögen erkannt werden, wenn

besag-

besagtes Publikum überzeugt wird, wie wenig es in Verfolg unserer eignen Vorkehrungen nur thunlich sey, daß Sollizitanten der Gerechtigkeit zu nahe treten können, und daß diese nicht einmal heimliches oder Privatgehör in Justiz- und Prozeßsachen erhalten können."

Wie viele Menschenkenntniß und Liebe zur geraden Gerechtigkeit, wie viele Weltklugheit, Biederkeit, Unerschrockenheit und Selbstgefühl der eigenen Würde in diesen wenigen Zeilen liegen, erkennt der unparteyische Forscher ohne Anstrengung und ohne weitläufige Bemerkungen eines Recensenten. So kann nur der Mann sprechen, der die Pflichten seines Standes und Amtes stets treu, redlich, klug und ohne Tadel erfüllt hat. Am Schluße dieser merkwürdigen Druckschrift §. 46. S. 221 und 222 finden sich folgende Worte, die einen ausgezeichneten Beweis von dem Vertrauen geben, das zwischen dem Hrn. Kammerrichter und den Mitgliedern seines Kollegiums herrschte, und diesen das verdiente Lob zollen.

„Was übrigens, sagt der sel. Verf. mein eigenes Betragen außer dem, was ich in dem §. 43 überhaupt anzuführen nicht umhin konnte, bey Justizsachen, in dem Kollegio und gegen die Mitglieder derselben betrift, darüber finde ich Bedenken, etwas weiteres anzuführen, als daß ich hoffe, mich in dieser Rücksicht kühn auf das Zeugniß besagter Mitglieder, ohne Ausnahme berufen zu können, so wie auf alle, die meine

Amts-

Amtshandlungen genauer als andere kennen, und Wahrheit lieben."

„Verschiedenheit der Meinungen giebt es freylich öfters; doch die Absicht ist gut, und Ueberzeugung, Gewissen und Pflichten sind der Leitfaden bey den von der Brust gesagten auch entgegen gesetzten Meinungen; und ich würde den gar nicht schätzen können, der nur mir zu gefallen jemals meinen Meinungen beytreten sollte, wenn nicht eigene Ueberzeugung diesen Beytritt unterstützte."

„Das Kollegium ist mit solchen wackern, biedern, uneigennützigen und arbeitsamen Justizmännern versehen, daß ich mir eine wahre Ehre daraus mache, das Haupt davon zu seyn. Ja, ich sage es frey, daß ich dem gewöhnlichen Rath recht gerne beywohne, und den Senaten mit Vergnügen vorsitze, in welchen ich so viele mühsam und schön ausgearbeitete gerade durchgehende Vorträge mit anhöre, und wo eine Sprache geführt wird, die tapfere Richter auszeichnet, und wo man keine Spuren von Religionszwietracht oder Nebenabsicht findet. Dieses ist nicht Schmeicheley; — wie weit diese von mir entfernt ist, weiß das ganze Kollegium; — es ist Gerechtigkeit, die ich gerne widerfahren lasse, auch schuldig bin. Es wird sich überdieß auf mein Zeugniß berufen, und ich gebe es redlich, so wie ich die Wahrheit davon fühle."

4) Auszug aus einer ungedruckten Proposition des Hrn. Kammerrichters zu einer Prædeliberation das anzügliche einer in Druck erschienenen Komitialabstimmung über den Kammeralbericht, das hiesige Bauwesen betreffend.

„Ich erkenne selbst ganz wohl, und weiß die Empfindung aus mancher eigenen Erfahrung während meinen 33jährigen Diensten an dem hiesigen Gerichte mitzufühlen, die redliche, gerechte und fleißige, der Justiz lange dienende Männer darüber haben müssen, wenn sie Vorwürfe von der Art im öffentlichen Druck lesen, die beschworne Pflichten des Amts betreffen, und das Ansehen haben, deren Beyseitsetzung dem Publiko vermuthen zu lassen. Doch die beste, die herrlichste Beruhigung bleibt immer die innere Ueberzeugung der rechtschaffenen Handlung, und daß am Ende Redlichkeit und Gerechtigkeit selten unterliegen, oft eben dadurch noch glänzender darstellen.“

„Das, was gegen einen geredet, geschrieben, gedruckt oder ausgestreut wird, greift eigentlich die Ehre nicht an, die nur auf rechtschaffenen, pflichtmäßigen und edlen Handlungen, auf Thatsachen beruht, die kein hitziger Angriff, keine Schmählust, keine Verläumdung ändern kann; die Handlung bleibt immer, was sie in sich selbst ist.“

„Wer ist wohl bey der heutigen Kritisirlust von Angriff frey? Oft vergeht diese am besten, wenn

wenn man standhaft ohne alle Erschütterung darauf lächelnd hinblickt, und dadurch zeigt, wie wenig man bey dem ruhigen innern Bewußtseyn jene achte; oft selbst, wenn nach und nach der Irrthum eingesehen wird, der dazu verleitet hat; oft ist menschlicher Irrthum keine Bosheit, der irrende hält ihn nur für Wahrheit; diese bleibt aber immer die nämliche, und Verläumdung oder eine wahre Injurie setzt geflissentlichen Vorsatz zu schaden und Bosheit voraus, in der man sich ebenfalls irren kann."

„Oft treffen hingegen auch Umstände ein, die eine öffentliche Sprache erheischen. Alles kömmt auf diese an. — „An meinem besten Willen und Eifer, mich des Gerichtes Ehre und Ansehen sowohl überhaupt als auch einzelner Mitglieder des Gerichts nach Möglichkeit in den dazu gesetzlich geeigneten Fällen anzunehmen, wird wohl niemand zweifeln, der mein bisheriges Benehmen in solchen Angelegenheiten kennt; ich vermuthe Proben davon gegeben zu haben."

„Doch muß ich da, wo mein kammerrichterliches Amt eintreten soll, immer nach meiner Ueberzeugung zu Werke gehen, und die Maasregeln einschlagen, die ich den Umständen und der darnach angemessenen gesetzlichen Absicht die räthlichsten und besten erachte."

„Wir haben itzt einen Fall vor uns, der reife Erwägung und ein eben so standhaftes als behutsames Benehmen erheischt, damit man das Ziel nicht verfehle, was zu erreichen gesucht wird, u. s. w."

Den

Den nachkommenden Gesetzgebern Deutschlands und den künftigen Mitgliedern des Kammergerichts werden jene Direktorial-Vorträge des sel. Hrn. Kammerrichters Grafen Spaur ohne Zweifel als eine Quelle der gründlichsten Gesetzlichkeit, richtigsten Menschenkunde und Erfahrung dienen. Gewiß werden sie das Ansehen jenes R. Gerichtes, seiner Gesetze, und Mitglieder in den Augen des denkenden und mit Befugniß richtenden Publikums durch nichts besser begründen und emporheben können, als wenn sie die Grundsätze und Rathschläge eines Mannes unpartheyisch würdigen und befolgen, der Talente, Wissenschaft, Moralität, Scharfsinn und Uneigennützigkeit mit der genauesten Ausübung seiner Amtspflichten verband. Direktoren jenes Gerichtes, die in seine Fußstapfen treten, und nach dem von ihm gesponnenen Leitfaden ihre Amtspflichten fortsetzen und ausüben, werden gewiß die seligsten Folgen für die Justizpflege dadurch einärndten, und der Kammergerichts-Assessor, der nach seinem Muster ohne Neben- und Privat-Absichten ein Freund der Wahrheit bleibet, kann nur als ein würdiger Richter geschätzt, der Trost der streitenden Partheyen und ein Schrecken den Freunden der ungerechten Schleichwege werden.

Amicus Plato, amicus Aristoteles, magis autem amica veritas, ein Wahlspruch, der des seligen Herrn Kammerrichters Spiegel war, und jener seiner Nachfolger seyn sollte.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Spaur, Friedrich von,

Biographie des Grafen Franz Spaur, kaiserl. geheimen Rathes und Reichs-Kammerrichters in Wetzlar

Salzburg 1800

Biogr. 1106 m
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10067054-1
VD18 13091506